

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.11.2013

Nr. 11b

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die beantragte Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Schweinehaltungsanlage	358
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg	359

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bebauungsplan Nr. 150 „Vor der Roten Bleiche“ mit örtlicher Bauvorschrift ..	360
Samtgemeinde Dahlenburg	4. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)	362
	1. Änderungssatzung der Gemeinnützigkeitssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für den Betrieb gewerblicher Art „Freibad Dahlenburg“	364
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Dahlem	364
Samtgemeinde Scharnebeck	Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift des Fleckens Artlenburg	365

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LGLN	Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlungsergebnisse (Änderung des Umrechnungsfaktors) im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kaarßen	366
Planungsverband	Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3a „Gewerbegebiet Wittorfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift	367

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Körperschaft öffentlichen Rechts, beantragte Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Schweinehaltungsanlage gemäß den Nrn. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1, Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 zur 4.BImSchV als überbetriebliche Ausbildungsstätte erteilt

Aufgrund des § 10 Abs.8a BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV sowie § 9 Abs.2 UVPG bin ich verpflichtet, meine Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

Hierzu gebe ich den verfügenden Teil meiner Genehmigung vom 29. September 2013 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) öffentlich bekannt.

Landkreis Lüneburg

Im Auftrag

Hahn

Anlage:

Genehmigungsbescheid

I.a Ihren Antrag gemäß § 4 BImSchG vom 19. März 2013 für die Errichtung und dem Betrieb einer Schweinehaltungsanlage gemäß den Nrn. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1, Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 zur 4.BImSchV als überbetriebliche Ausbildungsstätte verbunden mit der Errichtung und des Betriebs eines Gülle-/ Gärrestlagers entsprechend der Nr. 9.36, Verfahrensart „V“, der 4. BImSchV. auf dem Flurstück 14, Flur 16, Gemarkung Scharnebeck, Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, genehmige ich. Die nachstehenden Bedingungen und Nebenbestimmungen unter II sind von Ihnen als Anlagenerrichter und – Betreiber zwingend einzuhalten.

I.b Ihren weiteren Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß §45 Abs.7 BNatSchG wird entsprochen. Die nachstehende Bedingung bzw. Nebenbestimmung unter II ist von Ihnen als Anlagenerrichter und – Betreiber zwingend einzuhalten.

II. Bedingungen und Nebenbestimmungen:

zu I.a:

A Allgemeine Nebenbestimmungen:

B Baurechtliche Nebenbestimmungen:

W Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen:

F Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

G Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

V Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

zu I.b:

Im B-Plans Nr. 17 „LBZ Echem“ der Gemeinde Scharnebeck sind die erforderlichen CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) festgesetzt worden. Unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen vor Beginn des Bauvorhabens fertiggestellt sind und das Monitoringkonzept umgesetzt wird, wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erteilt. Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen

III. Kosten

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Rechtsgrundlagen

V. Antragsunterlagen

VI Begründung zu I:

Der Landkreis Lüneburg ist die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für den Antrag. Dieses ergibt sich aus Nr. 8.1 a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Ihr Antrag hat die Errichtung und den Betrieb Schweinehaltungsanlage gemäß den Nrn. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1, Verfahrensart „G“, des Anhangs zur 4.BImSchV als überbetriebliche Ausbildungsstätte verbunden mit der Errichtung und des Betriebs eines Gülle-/ Gärrestlagers entsprechend der Nr. 9.36, Verfahrensart „V“, der 4. BImSchV zum Gegenstand.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §3b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es unter die Nrn. 7.7.1, 7.8.1 und 7.9.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG fällt.

Aus der Zuordnung des Vorhabens in der 4.BImSchV ergibt sich die Notwendigkeit für ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG. Daher fand im Vorwege der Antragstellung eine Antragskonferenz am 19. April 2012 statt, zu der der Landkreis mit Schreiben vom 3. April 2012 eingeladen hatte. Neben den beteiligten Behörden waren auch die anerkannten Umweltverbände eingeladen worden. Gegenstand der Antragskonferenz war auch die Festlegung des Untersuchungsumfanges der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Errichtung und der Betrieb tierhaltender Anlagen für Schweine im Außenbereich waren zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB privilegiert. Aus baurechtlicher Sicht bestanden Zweifel ob eine Ausbildungsstätte gemäß §35 BauGB im Außenbereich privilegiert errichtet werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde daher vom Antragsteller der Weg über die Aufstellung eines Bebauungsplans gewählt.

Von der Gemeinde Scharnebeck wurde für dieses Vorhaben der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.17, LBZ Echem, aufgestellt, welcher am 25. April 2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan Nr.17 beinhaltet bereits abschließend eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt im Umfeld des geplanten Standortes. Mit dem beschlossenen Bebauungsplan wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Damit sind die Vorgaben des §17 Abs.1 UVPG erfüllt. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Verlauf dieses Genehmigungsbescheides ist folglich nicht mehr erforderlich

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Gemeinde Scharnebeck, die Samtgemeinde Scharnebeck, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Behörden beteiligt. Im Hause des Landkreises wurden die Fachdienste Bauen, Veterinärwesen und Umwelt ebenfalls beteiligt.

Die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 5.Juli 2013 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht und erfolgte vom 12. Juli bis einschließlich 12. August 2013. Auf die Auslegung wurde parallel hierzu im Internet auf der Homepage des Landkreises Lüneburg sowie durch Pressemitteilung hingewiesen.

Insgesamt gab es sechs Einwendungen, welche inhaltlich auf dem Erörterungstermin am 18.09.2013 besprochen wurden. Gegenstand der Einwendungen waren zusammengefasst „Lärmbeeinträchtigungen aus tieffrequenten Schall“, „Hygiene und pathogene Keime“, „Geruchsimmissionen“ und „Brandschutz“. Soweit thematisch ähnliche Einwendungen nicht bereits im Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans abgehandelt wurden, haben die Fachleute des Antragstellers fundiert vortragen, dass die Einwendungen unbegründet sind. Dieser Sachverhalt wurde auch von den beteiligten Behörden bestätigt.

Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist, das das beantragte Vorhaben unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Regelungen des B-Plan Nr.17 der Gemeinde Scharnebeck einhält, die zu § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften erfüllt und dass somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 BImSchG erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung ist daher von mir zu erteilen.

Zu III. Kosten

Die Entscheidung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 AllGO und Ziffern 44.1.4.2 und 112.1 des Kostentarifs zur AllGO.

Kostenschuldner ist gem. § 5 NVwKostG derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Als Antragsteller sind Sie Veranlasser und damit Kostenschuldner der Amtshandlungen.

VII Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag
(gezeichnet Unterschrift)
Hahn

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 4. November 2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg erlassen.

Artikel I

§ 4

Fahrkostenentschädigung

Absatz (6) Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:
Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.

§ 5

Verdienstausfall, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

Absätze 2-5 erhalten die folgende neue Fassung:

- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundenatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundenatz von 4,50 € gezahlt.

- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:
- Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
 - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
 - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Absatz (1), Buchstabe j) wird die folgt geändert: Kreisarchivpfleger	220,00 Euro
Absatz (1) wird wie folgt ergänzt: Buchstabe q) Radverkehrsbeauftragter	220,00 Euro

§ 8

Fraktionszuwendungen

Absatz (2) erhält die folgende Fassung:

Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagmitglied in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.

Absatz (7), letzter Satz erhält die folgende Fassung:

In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9

erhält folgende Fassung:

Verjährungsfrist

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird § 10.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Lüneburg, 15. November 2013

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 150 „Vor der Roten Bleiche“ mit örtlichen Bauvorschriften, Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 150 „Vor der Roten Bleiche“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

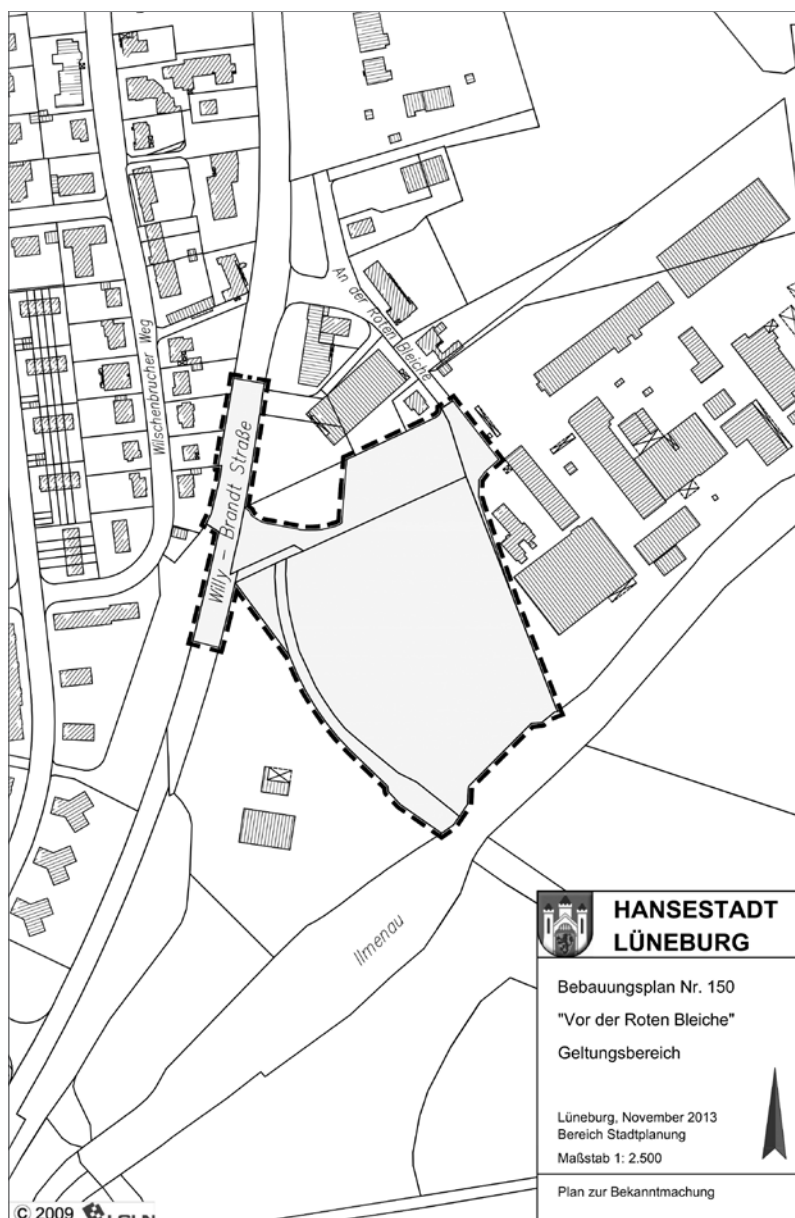
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 150 „Vor der Roten Bleiche“ in Kraft.

Lüneburg, 06.11.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



4. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisiertem Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsische Kommunalverfassung) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.11.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

Einzelaußenlieger:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boitze			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3+15/5
Gut Horn Nr. 1 und 2 (außer Eventscheune und Stall der Züchtungszentrale	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/1
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3 und 1/4
Neetzendorfer Str. 11 u. 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 u. 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112/0
An den Rübengärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübengärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1 u. 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
Dahlem			
Wiesenweg 16	Dahlem	1	77/4
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
Dahlenburg			
Am Bahnhof 9 (teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u. a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	1	105/9
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	1	51/10+ 80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	14/12
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	1	14/8
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1/1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/7, 14/8, 99/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9

Nahrendorf

Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10+85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25

Tosterglope

Augustenhof Nr. 1, 1A	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamborg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Bach 33	Ventschau	4	50/11
Am Berge (außer 3,5,7,8, 10 u.12)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis 6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg (außer 11-14,19,21,23)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 14)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/18
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17
Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24 (außer 20)	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene

Nichtkanalisierte Ortsteile:

Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1+2+3	Verschiedene
Eichdorf	Oldendorf/G.	3	Verschiedene
Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Am Taterbusch 3, Wiebecker Straße 3 und 5)	Gienau	2+3	Verschiedene
Groß – Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene
Gut Horndorf (außer Betriebsgebäude Gut Horndorf 2)	Tosterglope	4+5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene
Klein – Sommerbeck	Eimstorf	3+5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2+3	Verschiedene
Köhlingen	Tosterglope	7+8	Verschiedene
Leestahl	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 9 und 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moislingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen (außer 18)	Mücklingen	1+2	Verschiedene

Nieperfitz (außer 13)	Pommoissel	3+4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1+2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2+3	Verschiedene
Tangsehl (außer 4)	Kovahl	4+5+6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 4. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 14.11.2013

gez. Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung der Gemeinnützigkeitssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für den Betrieb gewerblicher Art „Freibad Dahlenburg“

Auf Grund der §§ 10 und 58 des NKomVG und der §§ 51 ff. der Abgabenordnung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.11.2013 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Im § 2 Gemeinnützigkeit wird im Satz 2 „Betriebsmittel“ in „Mittel“ und im Satz 3 „den Wert der Sacheinlagen“ in „das Vermögen“ geändert.

Der Satz „Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck dieser Institution fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ wird als Satz 6 ergänzt.

Artikel II

Diese 1. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Dahlenburg, 14.11.2013

gez. Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 16.10.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	477.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	640.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	458.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	125.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.400 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	538.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	742.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 16.10.2013

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.11.2013 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.11. bis 03.12.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 18.11.2013

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann im **Gemeindebüro**, Schulstraße 3, 21380 Artlenburg während der Dienststunden **dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber des Fleckens Artlenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretende Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Artlenburg, den 20.11.2013

gez. Rolf Twesten
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

O.Nr. /13 HA. Bd. XV
Vereinfachte Flurbereinigung Kaarßen
Landkreis Lüneburg
- Vf.-Nr. 3 06 1958 -

Lüneburg, den 11.11.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlungsergebnisse (Änderung des Umrechnungsfaktors) im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kaarßen

Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben. Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG wird die Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlungsergebnisse (Änderung des Umrechnungsfaktors) mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes werden den Teilnehmern neben dieser Ladung ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugeschickt.

Der Flurbereinigungsplan sowie die Änderung der Wertermittlungsergebnisse (Änderung des Umrechnungsfaktors) werden an den folgenden Terminen im **Gasthaus Zum Goldenen Stern, Lübtheener Straße 10, 19273 Laave** zur Einsichtnahme offengelegt und in Einzelgesprächen durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Montag, 09.12.2013, 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:30 Uhr

Dienstag, 10.12.2013, 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:30 Uhr

Mittwoch, 11.12.2013, 9:30 - 12:00 Uhr

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren unter Tel.: (04131) 8545-1224 oder 1223.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet gemeinsam mit dem Anhörungstermin über die Änderung der Wertermittlungsergebnisse (Änderung des Umrechnungsfaktors) statt am

Mittwoch, 11.12.2013 um 15:00 Uhr im Gasthaus Zum Goldenen Stern, Laave

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Terminen geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Amt für Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn einer der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

gez. Kriks

Dienstsiegel

Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3a „Gewerbegebiet Wittorfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Gewerbegebiet B 4“ hat in ihrer Sitzung am 22.10.2013 den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3a „Gewerbegebiet Wittorfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt westlich des „Wittorfer Kirchweges“, östlich der Straße „Papenkamp“, nördlich der Straße „Huder Furth“ und südlich der Straße „Huderkamp“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3a „Gewerbegebiet Wittorfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3a „Gewerbegebiet Wittorfer Heide, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Planungsverband Gewerbegebiet B 4, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Planungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).


Bardowick, den 07.11.2013

gez. Luhmann
Verbandsvorsitzender

Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)